

# RS OGH 1982/4/20 4Ob325/82, 4Ob402/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1982

## Norm

UWG §1 C2

UWG §9 C4a

UWG §9 C4b

## Rechtssatz

Die Einwendung sittenwidrigen Vorgehens beim Markenerwerb setzt nicht voraus, daß das nicht registrierte Zeichen in beteiligten Verkehrskreisen bereits als Kennzeichen des Unternehmens des bisherigen Benützers gegolten hat. Es genügt, wenn der Vorbenutzer das Zeichen für sein Unternehmen so verwendet, daß es im Zeitpunkt der sittenwidrigen Markenregistrierung bereits eine gewisse Verkehrsbekanntheit erreicht hatte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 325/82

Entscheidungstext OGH 20.04.1982 4 Ob 325/82

Veröff: ÖBl 1983,50 = GRURInt 1983,879

- 4 Ob 402/82

Entscheidungstext OGH 14.12.1982 4 Ob 402/82

Beisatz: Eine solche Verkehrsbekanntheit wäre aber dann nicht notwendig, wenn der Markenerwerb in rechtsmißbräuchlicher Ausnützung der ihm im Zuge zwischen den Parteien geführten Verhandlungen die Kenntnis von der Absicht des anderen erlangt hätte, die Bezeichnung zu verwenden, und eine derartige (verwechselbare) Bezeichnung dann als Marke angemeldet hätte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0077692

## Dokumentnummer

JJR\_19820420\_OGH0002\_0040OB00325\_8200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)